GESCHÄFTSORDNUNG
Präsidialausschuss Leistungssport des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. (PAuLe)

In § 10, Abschnitt II, Nr. 3 der Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg vom 10. April 1976 i.d.F. vom 03. Juli 2010 ist bestimmt, dass das Präsidium zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden kann und dass einer dieser Ausschüsse der Präsidialausschuss Leistungssport in Baden-Württemberg (PAuLe) ist. Die Ausschüsse des Landessportverbandes Baden-Württemberg sind von einem Mitglied des Präsidiums zu leiten.
Es wird folgende Geschäftsordnung für den Präsidialausschuss Leistungssport (PAuLe) erlassen:

(1) Aufgaben

1.1 Der PAuLe berät das Präsidium in allen Fragen des Leistungssports und entscheidet im Rahmen des vom Präsidium bewilligten Haushaltes. Er erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung des bewilligten Haushaltes und der Finanzordnung. Der PAuLe trifft sich mindestens zweimal jährlich und kann zur Erledigung seiner Aufgaben im Sinne des Strategiepapiers vom 30.06.2015 Fachkommissionen einrichten.

1.2 Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1.2.1 Umsetzung und Fortschreibung des Förderkonzepts Leistungssport Baden-Württemberg
1.2.2 Bewirtschaftung der im Haushalt des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. (LSVBW) ausgewiesenen Mittel zur Förderung des Leistungssports gemäß § 8 (1) und § 10 (3) der Finanzordnung des LSV vom 23.06.2003.

(2) Zusammensetzung

2.1 Der PAuLe besteht aus:
2.1.1 Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von den in Ziffer 2.1.2 und Ziffer 2.1.4 gewählten Vertretern gewählt werden. Die Cluster werden im Anhang gesondert beschrieben. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2.1.2 Drei Vertretern des Cluster der Individual-Sportarten (olympisch) (Turnen, Leichtathletik plus ein noch zu wählender Vertreter des Cluster) mit jeweils einer Stimme, zwei Vertretern des Cluster der Individual-Sportarten (olympisch, mit Naturbezug) (Wintersport plus ein noch zu wählender Vertreter des Cluster) mit jeweils einer Stimme, ein zu wählender Vertreter des Cluster Individual-Sportarten (nicht olympisch) mit einer Stimme, drei Vertretern des Cluster der Mannschaftssportarten (Fußball plus zwei noch zu wählende Vertreter des Cluster) mit jeweils einer Stimme, und ein Vertreter des Behindertensports mit einer Stimme.
2.1.3 Zwei Mitgliedern, die das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vorschlägt, mit jeweils einer Stimme;
2.1.4 Je ein Vertreter jedes Sportbundes mit jeweils einer Stimme.
2.1.5 Drei von den Olympiastützpunkten benannte Vertreter der Olympiastützpunkte (OSP) mit beratender Stimme (je ein Vertreter: Freiburg, Stuttgart, Metropolregion Rhein-Neckar)
2.1.6 Dem LSVBW-Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme. Die Teilnahme weiterer Mitarbeiter des Referats Leistungssport des Landessportverbandes mit beratender Stimme ist zulässig.

2.2 Die unter Ziffer 2.1.2 aufgeführten Mitglieder des PAuLe werden von ihren Clustern mit einfacher Mehrheit gewählt. Dies gilt auch für den jeweiligen, persönlich gewählten Stellvertreter. Den Verbänden der jeweiligen Cluster obliegt das Vorschlagsrecht. Jede Sportart erhält für die Wahl ihrer Vertreter eine Stimme.

2.3 Die Mitglieder des PAuLe werden vom Präsidium bis zur nächsten ordentlichen LSVBW-Mitgliederversammlung bestätigt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vertreter der Cluster hat bis spätestens vier Wochen vor der LSVBW Mitgliederversammlung zu erfolgen. Einberufen werden die Cluster vom Hauptgeschäftsführer des LSVBW. Der Hauptgeschäftsführer übernimmt die Wahlleitung.

2.4 Zusätzlich können weitere Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

(3) Fachkommissionen

3.1 Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der PAuLe Fachkommissionen einsetzen. Die Mitglieder dieser Fachkommissionen werden vom PAuLe bestimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des PAuLe oder sein Vertreter.

3.2 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom PAuLe berufen. Den Vorsitz führt der PAuLe Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Vertreter.

3.3 Die Fachkommissionen legen ihre Ergebnisse dem PAuLe zur Beschlussfassung vor.

(4) Amtsdauer

Die Amtsdauer des PAuLe und der Fachkommissionen ist derjenigen des LSVBW-Präsidiums angeglichen (§ 10 Abschnitt III Nr. 1 der LSV-Satzung).

(5) Verfahren

5.1 Der PAuLe und die Fachkommissionen werden vom Vorsitzenden, in Vertretung vom LSVBW-Hauptgeschäftsführer, einberufen.

5.2 Die Beschlussfähigkeit des PAuLe ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.5 Über jede Sitzung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden ist.

(6) Geschäftsführung

6.1 Die Geschäftsführung des PAuLe obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

6.2 Maßgebend für die Bewirtschaftung der Mittel des Leistungssports sind der Haushalt des LSVBW, die LSVBW-Finanzordnung sowie vom PAuLe festgelegte Bewirtschaftungsgrundsätze.

(7) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Haushaltsjahr des LSVBW.

(8) Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde vom LSVBW Präsidium am 18.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 23.07.2016 an die Stelle der Geschäftsordnung des Landesauschusses des Leistungssports in Baden-Württemberg (LAL) vom 18.06.2007.